

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3338/91 DER KOMMISSION**  
**vom 13. November 1991**  
**zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom 20.  
Dezember 1990 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-  
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für  
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1991)<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2381/91<sup>(4)</sup>, sieht für 1991 Quoten für Seezunge vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-  
Bereichs VII h, j und k durch Schiffe, die die belgische  
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, die für

1991 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Fischerei  
dieses Bestandes mit Wirkung vom 8. November 1991  
verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des  
ICES-Bereichs VII h, j und k durch Schiffe, die die  
belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind,  
gilt die Belgien für 1991 zugeteilte Quote als ausge-  
schöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereichs  
VII h, j und k durch Schiffe, die die belgische Flagge  
führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbe-  
wahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher  
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern  
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung  
gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 8. November 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1991

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 2.